



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98426/2015-8

Deutschlandsberg, am 30.01.2026

Ggst.: Georg Mörtl, 8552 St. Lorenzen 12a;
KFZ-Servicestation samt maschineller Einrichtung
auf GSt.Nr. 568 und 570 der KG St. Lorenzen, OG Eibisald;
Anzeige über die Hinzunahme einer zweiten Hebebühne;
gewerbebehördliches Verfahren;

KUNDMACHUNG

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 16.07.2010, GZ: 4.1-32/2010, ist Herrn Georg Mörtl, 8552 St. Lorenzen 12a, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KFZ-Servicestation auf den GSt.Nr. 568 und 570 der KG St. Lorenzen, OG Aibl, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Zugrundelegung der Betriebsbeschreibung sowie unter Vorschreibung von 7 Aufträgen erteilt worden.

Der Gewerbetreibende Georg Mörtl, 8552 Eibiswald, St. Lorenzen 12a, hat am 15.01.2026 der Gewerbebehörde die Hinzunahme einer zweiten Hebebühne beim Bestandsbetrieb angezeigt.

Durch diese Änderung wird das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Eine einschlägige gutachtliche Beurteilung der anlagentechnischen Amtsachverständigen liegt ebenso vor wie eine zustimmende Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Steiermark.

Aus der Anzeige und dem bereits eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 16.02.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die Aktenunterlagen Einsicht nehmen. Es wird eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-212 oder 213) empfohlen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Rechtsgrundlagen: § 81 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994 unter sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 356 Abs. 1 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)